OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-350565/3/Bm/AK

Datum:

Linz, 13. Dezember 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A K S, B 412/1, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 19. Juni 2018, GZ: BHSESO-2018-327035/23-WALA, betreffend Antrag auf Zuerkennung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 19. Juni 2018, GZ: BHSESO-2018-327035/23-WALA, wird behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Juni 2018, GZ: BHSESO-2018-327035/23-WALA, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ab 1. Juni 2018 befristet bis 2. September 2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

„1. für die Verpflegung
   a. für S A K gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit. a oder b
   b. für Z D gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit. a oder b
   c. für A M gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit. a oder b
2. als Taschengeld
   a. für S A gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C Abs. 5
   b. für Z D gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C Abs. 5
   c. für A M gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C Abs. 5
   d.
3. für die Miete
   gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 2 lit. a oder b
4. zusätzlich zur Basisleistung für Minderjährige
   a. für S L
gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 3 lit. a
   b. für S E gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 3 lit. b
   c. für S L gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 3 lit. b
   d.
5. als Steigerungsbetrag gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 2
   a. für S A K
   b. für Z D“

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Bf der Zielgruppe des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG zuzurechnen sei und sich aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage befinde. Er und die im Spruch angeführten im Haushalt lebenden erwachsenen Personen würden die Integrationserklärung abgegeben haben, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides darstelle und erfülle er damit die Voraussetzungen für den Steigerungsbetrag zur zustehenden Basisleistung als Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung nach Maßgabe des § 13 Oö. BMSG.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der im Wesentlichen geltend gemacht wird, dass § 4 Abs. 3 Oö. BMSG unionsrechts- und verfassungswidrig sei sowie im Widerspruch zu Art. 23 der Genfer Flüchtlingskonvention stehe.

Art. 29 Abs. 1 der Status-RL gebiete eine Gleichbehandlung von Asylberechtigten mit Staatsbürgern im Hinblick auf Sozialhilfe und medizinische Versorgung, Art. 18 GRC verbriefe ein Grundrecht auf Asyl. Aufgrund des Anwendungsvorranges des Unionsrechtes vor entgegenstehendem nationalem Recht dürfe die Bestimmung des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG nicht angewendet werden. Außerdem widerspreche § 4 Abs. 3 Oö. BMSG Art. 1 ff BVG-Rassendiskriminierung sowie Art. 3, Art. 14 iVm Art. 1 Erstes ZP und Art. 8 EMRK. Für die Einschränkung des Ausmaßes der bedarfsorientierten Mindestsicherung gegenüber anderen Personengruppen fehle jedwede sachliche Rechtfertigung. Die Einschränkung berühre offensichtlich auch die Wohnsituation und das Privat- und Familienleben des Bf und bewirke, dass dieser ein menschenwürdiges Dasein nicht fristen könne, weil die ihm zur Verfügung stehenden Geldmittel deutlich unter dem Existenzminimum lägen.

Hinsichtlich der im Berechnungsblatt angeführten Person 3 (A M) werde zudem Beschwerde dahingehend erhoben, dass die Verpflichtung dieser Person zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung bekämpft wird. Es wird der Antrag gestellt, den Bescheid dahingehend ersatzlos zu beheben. Die Erfüllung der Integrationsvereinbarung, welche gemäß der Oö. BMSV-I durch die Absolvierung von Deutschkursen, Wertekursen und Arbeitsqualifizierungsmaßnahmen vorgesehen sei, stehe unter der Prämisse der Angemessenheit, Möglichkeit und Zumutbarkeit der aufgetragenen Maßnahmen. Die Person sei über 80 Jahre alt, besachwaltert und leide an Alzheimer. Es sei weder angemessen noch zumutbar für sie, die Integrationsvereinbarung zu erfüllen, da sie einerseits dazu intellektuell nicht mehr in der Lage, andererseits aufgrund ihres Alters nicht mehr arbeitsfähig und daher der Nachweis von Arbeitsqualifizierungsmaßnahmen nicht angemessen sei.

3. Mit Schreiben vom 23. Juli 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

4.1. Mit Vorabentscheidungsersuchen vom 18. Dezember 2017, GZ: LVwG-350363/15/KLi/CHö, legte das LVwG Oö. nachfolgende Fragen zur Unionsrechtskonformität bzw. Unionsrechtswidrigkeit der Bestimmungen des Oö. BMSG sowie zu deren Vereinbarkeit mit der Status-Richtlinie (Status-RL) dem Europäischen Gerichtshof vor:

Erste Vorlagefrage:
Ist Art. 29 der Richtlinie 2011/95/EU, der die Pflicht eines Mitgliedstaates begründet, Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, (in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat), die notwendige Sozialhilfe zu gewähren, wie sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates erhalten, dahingehend auszulegen, dass er die vom EuGH in seiner Rechtsprechung entwickelten Kriterien der unmittelbaren Anwendbarkeit erfüllt?

Zweite Vorlagefrage:
Ist Art. 29 der Richtlinie 2011/95/EU dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Bestimmung entgegensteht, welche lediglich Asylberechtigten mit dauerhaftem Aufenthalt die Sozialhilfe in Form der bedarfsorientierten Mindestsicherung in voller Höhe und damit im gleichen Ausmaß wie Staatsangehörigen des Mitgliedstaates gewährt, jedoch die Kürzung von Sozialhilfeleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung für jene Asylberechtigten vorsieht, welchen nur ein befristeter Aufenthalt zuerkannt wurde und diese damit hinsichtlich der Höhe der Sozialhilfe den subsidiär Schutzberechtigten gleichstellt?

Mit Urteil vom 21. November 2018, Rs C-713/17, antwortete der Gerichtshof der Europäischen Union wie folgt:

„1. Art. 29 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sind dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass Flüchtlinge, denen in einem Mitgliedsstaat ein befristetes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde, geringere Sozialhilfeleistungen erhalten als die Staatsangehörigen dieses Mitgliedsstaates und als Flüchtlinge, denen dort ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde.

2. Ein Flüchtling kann sich vor den nationalen Gerichten auf die Unvereinbarkeit einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden mit Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 berufen, um die Beseitigung der in dieser Regelung enthaltenen Beschränkung seiner Rechte zu erreichen.“

4.2. Die vorliegende Rechtssache ist nunmehr aufgrund dieser Entscheidung des EuGH einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen.

4.3. Das LVwG Oö. geht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf sowie seine Gattin, die Schwiegermutter und die drei gemeinsamen Kinder sind syrische Staatsangehörige und zumindest zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung in Oberösterreich mit Hauptwohnsitz wohnhaft und aufhältig, zum Zeitpunkt der Antragstellung in W, B 412/1.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde den Anträgen des Bf und der im angefochtenen Bescheid weiteren angeführten Personen auf internationalen Schutz gemäß § 3 Asylgesetz 2005 Folge gegeben und ihnen der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 Asylgesetz wurde festgestellt, dass ihnen kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Die Aufenthaltsberechtigung wurde auf drei Jahre befristet. Der Bf hat am 1. Juni 2018 einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung für sich und seine Angehörigen gestellt. Am 19. Juni 2018 hat der Bf eine Integrationserklärung im Sinne der Anlage zur Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016 abgegeben.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und ist in dieser Form unbestritten.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. 74/2011 idF LGBl. 24/2017 (Oö. BMSG), lauten - auszugsweise - wie folgt:

„§ 4
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die
1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. [...]
b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
[...]
(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit. b, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13.

§ 8
Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung
1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter
zu erfolgen.
[...]

§ 11a
Integration

(1) Hilfsbedürftige haben sich um die erforderliche Integration mit dem Ziel eines im öffentlichen Interesse gelegenen geordneten und positiven Zusammenlebens in der Gesellschaft zu bemühen. Dies umfasst insbesondere die Umsetzung der gegenüber der Behörde abgegebenen Integrationserklärung.
(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine verpflichtend zu verwendende Mustererklärung sowie die näheren Vorschriften über das Zustandekommen und die Abgabe der Erklärung festzulegen.
(3) Wenn Hilfsbedürftige trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die Behörde die Integrationserklärung nicht einhalten, sonstige erforderliche Maßnahmen zur Integration nach § 7 Abs. 2 Z 3a nicht setzen oder nicht zielstrebig verfolgen, ist der Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c stufenweise zu kürzen oder ganz einzustellen.
(4) Leistungen der Gemeinden im Rahmen der Integration können von der Abgabe der Integrationserklärung abhängig gemacht werden.

§ 12
Einteilung und Gegenstand der Leistungen

(1) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden
1. mit Rechtsanspruch, oder
[...]
(2) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Rechtsanspruch sind:
1. Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs;
2. Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung;
3. Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung;
[...]

§ 13
Monatliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs erfolgt durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.
(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung
1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3
festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.
(2a) Die Landesregierung kann durch Verordnung jene Sachleistungen und deren anrechenbaren Wert in absoluten Beträgen oder Prozentsätzen des Mindeststandards, die

jedenfalls vorrangig vor monatlichen Geldleistungen im Sinn der Anlage in Betracht kommen, sowie nähere Vorschriften über die Anrechnung solcher Sachleistungen einschließlich Gutscheinen festlegen.

(3) Mindeststandards nach Abs. 2 sind in folgenden Relationen bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende jedenfalls festzusetzen für

1. alleinstehende und alleinerziehende hilfebedürftige Personen ..... mindestens 100 %

2 für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen

a) pro Person ..... mindestens 75 %

b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte ..... mindestens 50 %

3. in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht

a) für die ersten drei minderjährigen Kinder..... mindestens 18 %

b) ab dem vierten minderjährigen Kind ..... mindestens 15 %

4. die Deckung persönlicher Bedürfnisse von in stationären Einrichtungen untergebrachten Personen ..... mindestens 16 %

(3a) Gesonderte Mindeststandards sind für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen.

(3b) Personen gemäß § 4 Abs. 3 erhalten aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung die sich aus der Anlage ergebenden Sach- oder Geldleistungen. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nur insoweit, als deren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht im Rahmen der Grundversorgung oder auf der Grundlage des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes gedeckt werden.

(3c) Zusätzlich zur Leistung nach Abs. 3b wird diesen Personen ein vorläufiger Steigerungsbetrag zuerkannt, wenn sie gegenüber der Behörde eine Integrationserklärung abgeben. (Anm.: LGBl. Nr. 36/2016)

[...]

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen über die Kürzung oder Einstellung des Steigerungsbetrags nach § 13 Abs. 3c bei Nichterfüllung der Integrationserklärung zu treffen. Dabei können auch stufenweise Kürzungen vorgesehen werden.

§ 17
Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung

(1) Bei leistungsbeziehenden Personen nach § 13, die über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, ist für die Dauer der Leistungszuerkennung vom Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse für die Versicherung Sorge zu tragen.

(2) Leistungen nach Abs. 1 sind durch die Übernahme der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung nach § 9 ASVG sicherzustellen.

(3) Soweit eine Einbeziehung der hilfesuchenden Person in die gesetzliche Krankenversicherung im Einzelfall nicht möglich ist, sind die Kosten für alle erforderlichen Leistungen, wie sie Versicherte der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse für Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich Zahnbehandlung und Zahnersatz), Schwangerschaft und Entbindung beanspruchen können, zu übernehmen.

(4) Erforderlichenfalls sind auch Selbstbehalte, Kostenanteile oder Zuzahlungen, die im Rahmen einer gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen sind, zu übernehmen. Davon

nicht umfasst sind die bundes- oder landesgesetzlich geregelten Eigenleistungen bei Aufenthalten oder Behandlungen in Krankenanstalten.“

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Anlage zum Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 36/2016 (Anlage zum Oö. BMSG), lauten - auszugsweise - wie folgt:

„§ 1

Die Leistungen nach § 4 Abs. 3 betragen:
[…]
B. Leistungen außerhalb von organisierten Quartieren:
(1) Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen:
1. für die Verpflegung pro Person und Monat
a) für Erwachsene.....215 Euro
b) für Minderjährige.....100 Euro
2. für die Miete pro Monat
a) für eine Einzelperson.....150 Euro
b) für Haushaltsgemeinschaften (ab 2 Personen) gesamt.....300 Euro
[…]
(2) Für erwachsene Personen beträgt der vorläufige Steigerungsbetrag
nach § 13 Abs. 3c.....155 Euro
C. Weitere Leistungen:
[…]
(2) Bekleidungsbeihilfe pro Person und Jahr.....150 Euro
(3) Übernahme Fahrtkosten für unerlässliche Behördenwege mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Person und Jahr bis zu.....100 Euro
[…]
(5) Taschengeld pro erwachsener Person und Monat.....40 Euro
(6) Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person und Monat.....10 Euro
[…]“

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung - Oö. BMSV), LGBl. 75/2011 idF LGBl. 89/2016), lauten - auszugsweise - wie folgt:

„§ 1
Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen für
1. alleinstehende oder alleinerziehende Personen.....921,30 Euro
2. alleinstehende oder alleinerziehende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen.....682,70 Euro
3. volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben
a) pro Person.....649,10 Euro

b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte..... 450,70 Euro
c) ungeachtet der lit. a) und b) pro familienbeihilfebeziehender Person gemäß § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG, wenn diese als Kind Unterhalt bezieht oder beziehen könnte und mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt.....212,00 Euro
4. volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen
a) pro Person, wenn diese mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt..... 410,50 Euro
b) pro Person, wenn diese mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt..... 212,00 Euro
5. unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben,
a) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für die ersten drei minderjährigen Kinder..... 212,00 Euro
b) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht ab dem vierten minderjährigen Kind..... 184,00 Euro
c) für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht..... 450,70 Euro
[…]
(3) Leben mehr als zwei leistungsberechtigte volljährige Personen nach § 13 Abs. 3 Oö. BMSG in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Mindeststandard gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a heranzuziehen, soweit die leistungsberechtigten volljährigen Personen keine davon abweichende Vereinbarung getroffen haben.
(5) Sofern eine Person gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG
1. alleinstehend oder alleinerziehend ist, ist ihr Mindeststandard um bis zu 152 Euro zu verringern,
2. volljährig im Sinn des Abs. 1 Z 3 lit. a oder Z 4 lit. a ist, ist ihr Mindeststandard um bis zu 76 Euro zu verringern.
Bei anderen Personen ist kein Abzug im Sinn des § 13 Abs. 4 Oö. BMSG vorzunehmen.
(6) Sofern bei einer leistungsberechtigten Person nach § 13 Abs. 3a Oö. BMSG die Differenz zwischen dem Mindeststandard gemäß Abs. 1 Z 2 oder Z 4 lit. a und dem jeweiligen für nicht familienbeihilfebeziehende Personen anzuwendenden Mindeststandard größer ist als die Summe aus dem Grundbetrag der Familienbeihilfe und dem Kinderabsetzbetrag, besteht in diesem Ausmaß ein Rechtsanspruch auf eine Ausgleichszahlung.“

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. 55/1955, lauten wie folgt:

„Artikel 23
Öffentliche Unterstützungen

Die vertragschließenden Staaten sollen den Flüchtlingen, die sich erlaubterweise auf ihrem Gebiete aufhalten, die gleiche Behandlung in der öffentlichen Unterstützung und Hilfeleistung gewähren, wie sie ihren eigenen Staatsbürgern zuteil wird.“

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. 86/1999 idF BGBl. 314/2013, lauten wie folgt:

„Artikel 18
(ex-Artikel 12 EGV)

Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen.

Artikel 78
(ex-Artikel 63 Nummern 1 und 2 und ex-Artikel 64 Absatz 2 EGV)

(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik muss mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen.
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen in Bezug auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem, das Folgendes umfasst:
a) einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige;
b) einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber internationalen Schutz benötigen;
c) eine gemeinsame Regelung für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms;
d) gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asylstatus beziehungsweise des subsidiären Schutzstatus;
e) Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist;
f) Normen über die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen;
g) Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittländern zur Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder subsidiären beziehungsweise vorübergehenden Schutz beantragen.
(3) Befinden sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.“

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für

Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (im Folgenden: Status-RL) lauten - auszugsweise - wie folgt:

„Artikel 29
Sozialhilfeleistungen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.
(2) Abweichend von der allgemeinen Regel nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren.

Artikel 30
Medizinische Versorgung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, zu denselben Bedingungen wie Staatsangehörige des diesen Schutz gewährenden Mitgliedstaats Zugang zu medizinischer Versorgung haben.
(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten unter denselben Voraussetzungen wie Staatsangehörigen des den Schutz gewährenden Mitgliedstaats eine angemessene medizinische Versorgung, einschließlich erforderlichenfalls einer Behandlung psychischer Störungen, von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die besondere Bedürfnisse haben, wie Schwangere, Behinderte, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, oder Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben.“

5.2. Der EuGH führte in seinem Urteil vom 21. November 2018, Rs C-713/17, zur an ihn vom LVwG Oö. gestellten Vorabentscheidungsfrage der Gleichbehandlung von Staatsangehörigen und Flüchtlingen bzw. zur Gleichbehandlung von Flüchtlingen untereinander Nachfolgendes aus:

Nach Art. 29 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten zwar abweichend von dieser allgemeinen Regel die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, doch geht schon aus dem Wortlaut dieser Bestimmung hervor, dass dies nur für Personen mit subsidiärem Schutz gilt und nicht für Flüchtlinge (Rz 20).

Insoweit bedeutet der Umstand, dass nach Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie den Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die „notwendige“ Sozialhilfe zu gewähren ist, nicht, dass der Unionsgesetzgeber den Mitgliedstaaten gestatten wollte, den Flüchtlingen Sozialleistungen in einer Höhe zu gewähren, die

sie als für die Bedarfsdeckung ausreichend ansehen, die aber geringer sind, als bei den Sozialleistungen für ihre eigenen Staatsangehörigen (Rz 21).

Dieses Ergebnis kann nicht durch das Argument in Frage gestellt werden, dass eine Regelung, wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehend mit Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 vereinbar sei, weil sich Flüchtlinge, die sich seit mehreren Jahren in einem Mitgliedstaat aufhielten, in einer objektiv anderen Lage befänden, als Flüchtlinge, die erst vor Kurzem in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates eingereist seien, und zwar wegen des höheren Bedürfnisses der letztgenannten Gruppe nach konkreter Unterstützung (Rz 30).

Die Richtlinie schreibe eine Gleichbehandlung zwischen Staatsangehörigen des Mitgliedstaates und Flüchtlingen vor und könnten nur objektive Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen gegebenenfalls relevant sein, nicht aber die Lage von zwei verschiedenen Gruppen von Flüchtlingen. Außerdem könne auch Abhilfe gegen eine prekäre Lage nicht durch eine Maßnahme der unterschiedlichen Höhe der gewährten Sozialleistungen geschaffen werden. Schließlich sei die Verringerung der Sozialleistungen an diese Flüchtlinge auch nicht dadurch kompensiert worden, dass die genannten Flüchtlinge andere Formen von Sozialleistungen erhalten würden (Rz 31 ff).

Zur unmittelbaren Anwendbarkeit der Richtlinie führt der EuGH in seinem Urteil vom 21. November 2018, Rs C-713/17, aus, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes sich der Einzelne in all den Fällen, in denen die Bestimmung einer Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau ist, vor den nationalen Gerichten gegenüber dem Staat auf diese Bestimmung berufen kann, wenn der Staat die Richtlinie nicht fristgemäß oder unzulänglich in nationales Recht umgesetzt hat (Rz 37).

Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten zwar insbesondere bei Festlegung der Höhe der Sozialhilfe, die sie für notwendig erachten, ein gewisses Ermessen ein, doch erlegt er jedem Mitgliedstaat mit unmissverständlichen Worten eine genaue und unbedingte Verpflichtung zur Erreichung eines bestimmten Ergebnisses auf, die darin besteht, dafür Sorge zu tragen, dass jeder Flüchtling, dem er Schutz gewährt, im gleichen Umfang Sozialhilfe erhält, wie seine eigenen Staatsangehörigen (Rz 38).

In diesem Kontext ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes, dass die nationalen Gerichte und die Verwaltungsorgane, sofern eine mit den Anforderungen des Unionsrechtes übereinstimmende Auslegung und Anwendung der nationalen Regelung nicht möglich ist, das Unionsrecht in vollem Umfang anzuwenden und die Rechte, die es dem Einzelnen einräumt, zu schützen haben, indem sie entgegenstehende Vorschriften des innerstaatlichen Rechtes gegebenenfalls unangewendet lassen (Rz 40).

5.3. Auf den konkreten Fall bezogen, ergibt sich daraus, dass der Bf und seine Angehörigen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b Oö. BMSG erfüllen. Zudem sind der Bf und seine Angehörigen zumindest zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung in Oberösterreich aufhältig und mit Hauptwohnsitz wohnhaft, sodass auch das Aufenthaltserfordernis des § 4 Abs. 1 Z 1 erfüllt ist. Das Vorliegen einer sozialen Notlage wurde von der belangten Behörde angenommen, wobei als Einkommen die zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Leistungen der Grundversorgung einzurechnen waren.

Die belangte Behörde ging in ihrer Berechnung zur Ermittlung des Hilfebedarfes des Bf samt Familie von der Anwendbarkeit des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG aus. Aus der oben zitierten Vorabentscheidung des EuGH zur Anwendbarkeit des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG geht jedoch hervor, dass - aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der dieser nationalen Bestimmung entgegenstehenden Regelung der Status-RL - auf den asylberechtigten Bf (mit befristeter Aufenthaltsberechtigung für Asylberechtigte gemäß § 3 Abs. 4 AsylG iVm 2 Abs. 1 Z 15 AsylG bis zum 30. März 2021) die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 keine Anwendung finden.

5.4. Zur Höhe der zu gewährenden Mindestsicherung liegen daher noch keine ausreichenden Sachverhaltsfeststellungen vor. Das LVwG Oö. konnte und durfte allerdings derartige Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach seiner Auffassung die gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederrum das LVwG Oö. zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des LVwG Oö. würde dem Beschwerdeführer eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entzogen werden.

Aus den dargelegten Gründen war der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Im fortgesetzten Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichtes gebunden, wonach die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3 iVm 13 Abs. 3b und 3c Oö. BMSG iVm der Anlage zum Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 36/2016, wegen Unionsrechtswidrigkeit und aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Status-RL unangewendet zu bleiben haben. Im fortgesetzten Verfahren wird von der belangten Behörde auch auf das Vorbringen des Bf betreffend Verpflichtung der A M zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung einzugehen sein.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechtes und zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien (vgl. VwGH 17.4.2008, 2008/15/0064; 19.3.2003, 2010/15/0065; 10.2.2016, 2015/15/0001; 16.3.2016, 2015/04/0004; 18.5.2016, Ro 2015/04/0026; 23.11.2016, Ro 2016/04/0011). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier